

Fragen und Antworten zu COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Stand: 2. April 2020

Zweck dieses Dokuments

- Der Wortlaut der offiziellen Dokumente der Behörden, welche unter <https://covid19.easy-gov.swiss/> abrufbar sind, ist in jedem Fall ausschlaggebend.
- Sinn und Zweck des vorliegenden Q&A der SBVg besteht in der Klärung von weiteren Fragen zur bankinternen Umsetzung der Liquiditätshilfe für KMU. Das Q&A wurde unter Mitwirkung von Mitgliedern der SBVg erarbeitet und wird laufend aktualisiert.
- In diesem Dokument können nicht alle Fragen rund um die Liquiditätshilfe für KMU adressiert werden. Bei verbleibendem Handlungsspielraum empfehlen wir gemäss den beabsichtigten Zielsetzungen des Programms des Bundes zu entscheiden («Sinn und Zweck»).
- Die SBVg steht mit dem Bund in laufendem Kontakt, sammelt Fragen der Banken und leitet diese kanalisiert an die Bundesbehörden weiter.

Inhalt des Q&A

- I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze
- II. Gemeinsames Verständnis der Banken
- III. Modalitäten, Ablauf und Prozess
- IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken
- V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze

1. Was ist Sinn und Zweck der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und der damit aufgesetzten Liquiditätshilfe für KMU?

Bei der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung handelt es sich um eine Notverordnung des Bundesrats, die innert kürzester Frist seitens der Behörden und unter Einbezug von Banken und der SBVg erarbeitet und vom Bundesrat am 25. März 2020 verabschiedet worden ist. Mit der darin vorgesehene Liquiditätshilfe sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen im Bereich der KMU, welche im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bereits entstanden und weiterhin zu erwarten sind, abgedeckt werden. KMU können bei den teilnehmenden Banken Kredite anfordern, die ganz oder grösstenteils vom Bund gedeckt sind.

Es stehen zwei Kreditfazilitäten zur Verfügung:

1. Kredite bis CHF 500'000 pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit».
2. Kredite bis CHF 20'000'000 (minus Kreditbetrag unter Ziffer 1) pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit Plus».

Die Kredite werden nicht alle Probleme der Wirtschaft und der KMU lösen können – es geht darum, den KMU nun möglichst rasch Liquidität zur Verfügung zu stellen.

2. Welche Banken gewähren COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus?

Grundsätzlich können sämtliche Banken in der Schweiz (inkl. Auslandbanken) COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite-Plus gewähren. Das SECO führt eine laufend aktualisierte Liste der teilnehmenden Banken unter <https://covid19.easygov.swiss/banken/>.

II. Gemeinsames Verständnis der Banken

3. Gibt es zu wichtigen Umsetzungsfragen ein gemeinsames Verständnis der Banken?

Die Banken haben sich auf folgende Eckwerte geeinigt:

- Die am Programm teilnehmenden Banken sollen bestehende Limiten bis am 31.12.2020 weder streichen noch kürzen.
- Bei COVID-19-Krediten bis CHF 500'000 verzichten die Banken auf die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten. Bei COVID-19-Krediten Plus ist für den nicht verbürgten Teil (15% des Kredits) die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten jedoch möglich.
- Die Banken vereinbaren bei COVID-19-Krediten und COVID-19-Krediten Plus mit ihren Kunden angemessene Amortisationen für die Laufzeit von 5 Jahren. Dabei verzichten sie mindestens bis zum 31.12.2020 auf ordentliche und ausserordentliche Amortisationen.
- Eine Amortisation des COVID-19-Kredits Plus erfolgt sowohl auf dem besicherten (85%) als auch dem unbesicherten Teil (15%) gleichzeitig und proportional.
- Innerhalb eines Konzerns kann jede Rechtseinheit separat einen COVID-19-Kredit beantragen, sofern deren Umsatz die Grenze von CHF 500 Mio. nicht übersteigt. Demgegenüber beurteilen Banken das Finanzierungspotenzial und das Risikoprofil bei Konzernen in der Regel aus einer konsolidierten Gruppensicht.

III. Modalitäten, Ablauf und Prozess

4. Sind die Banken verpflichtet, COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus zu gewähren?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, die Kredite zu gewähren. Die Schweizerische Bankiervereinigung ruft die Banken mit Kreditgeschäft aktiv zur Mitwirkung auf. Es steht der Bank zudem offen, sich auf das Anbieten der Fazilität 1 (COVID-19-Kredite) zu beschränken.

5. Wie geht eine Bank vor, wenn sie COVID-19-Kredite und / oder COVID-19-Kredite Plus vergeben möchte?

Fazilität 1 bzw. COVID-19-Kredit:

Die Bank muss zwingend die Rahmenbedingungen unterzeichnen und **per Mail als pdf ans SECO (banken@seco.admin.ch)** senden, bevor sie Kredite vergeben kann. Für Auslandsbanken ist zudem ein Addendum zu unterzeichnen.

Zusätzlich muss sie die vom Unternehmen ausgefüllte und unterzeichnete COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung inkl. Selbstdeklaration auf Vollständigkeit prüfen.

Fazilität 2 bzw. COVID-19-Kredit Plus:

Die Bank unterzeichnet den Bürgschaftsvertrag für COVID-19-Kredit Plus über CHF 500'000. Ausserdem prüft die Bank den vom Kreditnehmer ausgefüllten und unterzeichneten COVID-19-Kredit-Plus-Antrag inkl. Selbstdeklaration des Unternehmens auf Vollständigkeit hin.

Die Bank leitet ein eingeschränktes (beschleunigtes) Kreditvergabeverfahren ein und schliesst mit dem Unternehmen einen individuellen Kreditvertrag ab (zum Kreditvertrag und Verrechnungsverzicht).

Hinweis: Handelt es sich beim Kreditnehmer um einen Neukunden, muss vor Kreditvergabe der übliche Onboarding-Prozess (KYC) durchgeführt werden.

6. In welchen Fällen muss die Bank ein Verrechnungsverzicht des Kreditnehmers einholen, um einen Kredit an die SNB abtreten zu können?

Die Kreditfazilitäten 1 (COVID-19-Kredit) können ohne vorgängige Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden der SNB abgetreten werden.

Die Vorgabe, dass der Kunde einem Verrechnungsverbot zugestimmt hat, gilt derzeit nur für Art.4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und somit für die Kreditfazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) (vgl. auch SNB-Merkblatt). In diesen Fällen muss die Bank eine entsprechende Klausel in den Kreditvertrag mit dem Kunden aufnehmen.

7. Ab welchem Zeitpunkt gilt die Bürgschaft?

Der COVID-19-Kredit gilt als von den Bürgschaftsgenossenschaften bzw. dem Bund verbürgt, wenn die Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung erhalten hat und die Kreditvereinbarung an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle

versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden vollständig freigegeben hat. Die Zentralstelle wird eine automatisierte Eingangsbestätigung an die Bank versenden. Eine manuelle Beantwortung der E-Mails mit einem Hinweis auf die zuständige Bürgschaftsgenossenschaft ist mindestens im heutigen Zeitpunkt aus Kapazitätsgründen nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften richtet sich nach der geografischen Region des Kreditnehmers. Zusätzlich besteht mit «SAFFA» eine spezifische Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (vgl. [hier](#) für die Suche nach der regional zuständigen Bürgschaftsgenossenschaft).

Beim COVID-19-Kredit Plus gilt die Bürgschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem die Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag unterzeichnet hat.

8. Welche Formalitäten sind bei Unterzeichnung der Kreditvereinbarung für den COVID-19-Kredit bzw. des Kreditantrags für den COVID-19-Kredit Plus zu beachten?

Die im Kreditgeschäft gängigen Formvorschriften werden entsprechend der aktuellen Situation für COVID-Kredite gelockert. Somit reicht es aus, wenn sie ausgedruckt, rechtsgültig unterzeichnet und anschliessend auf elektronischem Weg (Scan, Screenshot oder Foto) an die Bank übermittelt werden. Ein physischer Gang zum Bankschalter ist möglich, aber nicht erforderlich. Die elektronische Übermittlung ist der schnellste Weg. Die Plausibilisierung der Unterschriften durch die Bank entfällt nicht (Abgleich mit allfällig vorhandenen Unterschriften des Kunden). Die Bank bewahrt die Kreditvereinbarung bzw. den Kreditantrag zudem in ihren Akten auf.

9. Darf die Kreditgewährung von der Bank abgelehnt werden?

Die Bank darf die Kreditgewährung ohne Angabe von Gründen verweigern (z.B. bei offensichtlichen Falschangaben). Banken sind nicht verpflichtet, Kredite zu gewähren, und es sind nicht alle Banken im Kreditgeschäft aktiv. Die Banken haben aber ein grosses Interesse, ihren Firmenkunden unkompliziert zu helfen.

10. Kann die Kreditlimite während der Laufzeit erhöht werden? (neu eingefügt am 1. April 2020)

Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Programms, die Kreditlimiten während der Laufzeit zu erhöhen bzw. mehrere Kredite einer Fazilität zu beantragen (vgl. [Erläuterungsbericht](#), S. 1: «Sie [die Verordnung] soll insbesondere Selbstständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können.»).

Damit einher geht, dass die Aufstockung der Bürgschaft grundsätzlich nicht angedacht ist. Im Übrigen ist es auch für die Banken aus operationellen Gründen wenig zweckmässig, die Limiten zu erhöhen.

11. Kann auch eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung (eines inländischen oder ausländischen Unternehmens) einen Kredit beantragen?

Grundsätzlich gelten die Artikel der Verordnung (insbesondere Art. 3, 4 sowie 6 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Zusätzlich ist auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens für

die Schweiz abzustellen. So sind operativ tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die in der Schweiz Steuern bezahlen und Angestellte beschäftigen unterstützungswürdig. Sitzgesellschaften sowie Zweigniederlassungen von ausländischen Konzernen haben hingegen grundsätzlich kein Anrecht auf Stellung eines Kreditantrags.

Zweigniederlassungen haben nach Schweizer Recht keine Rechtspersönlichkeit. Sie können deshalb (für sich) keine Verträge abschliessen und damit auch keine COVID-19-Kredite beantragen. Rechtsfähig ist ausschliesslich die «hinter» der Zweigniederlassung stehende Person. Dies ist in der Regel eine juristische Person.

12. Muss die Bank abklären, ob der Gesuchsteller bereits anderswo einen Kredit angefordert hat?

Der Kreditnehmer muss in der Kreditvereinbarung für einen COVID-19-Kredit sowohl zusichern, dass er noch keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, sowie, dass er keine anderen hängigen Anträge für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite hat.

Im Kreditantrag für einen COVID-19-Kredit Plus muss der Kreditnehmer zusichern, dass er lediglich *einen* COVID-19-Kredit erhalten hat. Darüber hinaus muss er zusichern, dass er gegenüber der Bank und den Bürgschaftsorganisationen das Total der bereits beantragten und/oder erhaltenen Kredite und Kreditanträge nach Art. 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig offenlegt.

Die Bank darf sich hier auf die Selbstdeklaration des Kreditnehmers verlassen.

13. Wie verhält sich das Programm des Bundesrats zu den kantonalen Hilfsprogrammen?

Grundsätzlich schliesst die Inanspruchnahme des Programms des Bundes zusätzliche kantonale Unterstützungsprogramme nicht aus, die Angebote sind ergänzend zu verstehen. Es sind jedoch die kantonalen Vorgaben zu beachten. Die richtigen Adressen finden Sie [hier](#) (Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden).

Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

14. Haben auch Landwirtschaftsbetriebe Anspruch auf COVID-19-Kredite? (ergänzt am 2. April 2020)

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwähnt Einzelunternehmen, Personengesellschaft und juristische Person als mögliche Kreditnehmer. Dies können auch Landwirtschaftsbetriebe sein, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der Verordnung erfüllen (z.B. Corona-bedingter Liquiditätsengpass, vgl. insbesondere auch Art. 3, 4 und 6). Gesuchstellende Landwirtschaftsbetriebe müssen die Erklärungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a.-d. abgeben.

Als Bemessungsgrundlage für die Kredite gelten 10% der Differenz zwischen Jahresumsatz und Direktzahlungen.

15. Muss ein Unternehmen über eine UID-Nummer verfügen, um einen COVID-19-Kredit beantragen zu können?

Grundsätzlich ist nur für den COVID-19-Kredit PLUS eine UID-Nummer erforderlich (vgl. Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Gleichwohl verfügen sämtliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz über CHF 3'000 aufgrund ihrer AHV- und Mehrwertsteuerpflicht über eine UID-Nummer. Der «geführte Prozess» auf der Website <https://covid19.easygov.swiss/> füllt nach Eingabe des Firmennamens – mittels Verlinkung mit den relevanten Registern (z.B. Handelsregister, AHV und MWSt) – automatisch das Feld mit der UID aus.

16. Was ist mit Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (ÖRK)?

Auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sind juristische Personen. Liegt eine Geschäftstätigkeit vor (z.B. Beschäftigung von Angestellten) und sind die restlichen Bedingungen der Verordnung gegeben (vgl. insbesondere Art. 3, 4 und 6), sind auch diese Akteure anspruchsberechtigt. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind auch öffentliche Unternehmen juristische Personen und fallen damit in den Geltungsbereich der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Corona-bedingte Liquiditätsengpässe können auch in diesem Unternehmenssegment auftreten (u.a. im Gesundheitswesen, Pflegeinstitutionen etc.).

IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken

17. Wie hoch sind die Zinssätze, welche die Banken verlangen können?

Der Zinssatz beträgt aktuell für:

- a. Einen COVID-19-Kredit: 0,0 Prozent pro Jahr;
- b. Einen COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 85%, die vom Bund besichert sind: bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent pro Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent pro Jahr,
- c. und beim COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 15% ohne Besicherung: Gemäss Kreditvertrag. Es gelten die bankspezifischen Bedingungen.

18. Sind die Banken frei in der Ausgestaltung der Form des Kredits?

Den Banken steht es grundsätzlich offen, die Kredite als Kontokorrent, Darlehen, Festvorschuss etc. auszugestalten.

19. Gelten für die COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus besondere regulatorische Anforderungen?

Es gelten grundsätzlich die üblichen regulatorischen Anforderungen. Für den vom Bund indirekt gesicherten Anteil der COVID-19-Kredite beträgt das Risikogewicht für die Eigenmittelunterlegung 0%.

20. Was gilt in Bezug auf das grundsätzlich geltende Kreditvergabeverbot der PostFinance?

Das geltende Kreditvergabeverbot für die PostFinance wird im Rahmen der Fazilität 1 (COVID-19-Kredit) gezielt gelockert, das bedeutet, auch die PostFinance kann COVID-19-Kredite von bis zu CHF 500'000.00 an bestehende PostFinance-Kunden gewähren. Diese Sonderlösung ist jedoch zeitlich befristet. Im Bereich der Fazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) gilt das Kreditvergabeverbot der PostFinance weiterhin uneingeschränkt.

21. In welche Konkursklasse fallen die verbürgten COVID-19-Kredite / COVID-19-Kredite Plus bei einem Konkurs des Kreditnehmers?

Nicht pfandgesicherte Forderungen wie die verbürgten Kredite werden in der Regel nach der Rangordnung im SchKG in der dritten Klasse befriedigt (Art. 219 SchKG). Werden von der Bank Zusatzsicherheiten eingefordert, kann die Einteilung davon abweichen.

Entschärft wird die Konkurs-Problematik durch Art. 24 der Verordnung, der vorsieht, dass die nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 OR bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden.

22. Welche Umsatzgrösse ist im Bereich «Commodity Trade Finance» heranzuziehen?

Händler weisen grundsätzlich hohe Umsätze auf. Ein Abstellen auf den Jahresumsatz könnte deshalb zu unverhältnismässig hohen Kreditbeträgen führen. Mit Blick auf die Zielsetzung des Überbrückungsprogramms ist deshalb auf die Bruttomarge / die Rohhandelsmarge abzustellen. Letztere dient denn auch der Deckung von Lohnkosten sowie variablen und fixen Kosten.

V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

23. Werden auch Kontokorrentkredite als Sicherheiten für die Refinanzierungsfazilität der SNB akzeptiert? (neu eingefügt am 2. April 2020)

Grundsätzlich ist eine Abtretung von Kontokorrentkrediten an die SNB möglich, jedoch lediglich im Umfang der effektiv ausstehenden Kreditforderungen (d.h. ohne nicht ausgeschöpfte Kreditlinien). Die SNB weist darauf hin, dass der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen zu jedem Zeitpunkt mindestens die offene Darlehensforderung decken muss. Sie empfiehlt daher eine adäquate Überdeckung zu halten, um das Risiko einer Unterdeckung aufgrund unangekündigter Rückzahlungen zu vermindern. Dies würde eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Bank darstellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage der SNB](#).

Allgemeine Fragen zur Kreditversorgung und zu den Unterstützungsmassnahmen der Banken:

Oliver Buschan, Leiter Retail Banking und Capital Markets
oliver.buschan@sba.ch, Tel. +41 58 330 62 25

Markus Staub, Leiter Prudenzielle Regulierung
markus.staub@sba.ch, Tel. +41 58 330 63 42

Remo Kübler, Leiter Immobilienregulierung und Projekte
remo.kuebler@sba.ch, Tel. +41 58 330 62 26

Nina Fraefel, wissenschaftliche Mitarbeiterin Legal & Compliance
nina.fraefel@sba.ch, Tel +41 58 330 63 96

www.swissbanking.org | twitter.com/SwissBankingSBA